BEBAUUNGSPLAN "IM KRAU"

STADT WITTLICH
W - 57-00

Gemarkung Wittlich
Flur 20 u. 21

Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf freigegeben
Hergestellt im Okt. 1996, ergänzt im Mai 1996
beim Kat.Amt Wittlich
L. Nr. 2345/96 L. Nr. 1755/96

Textliche Festsetzungen

A.) Art und Maß der baulichen Nutzung

1.) Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind „Allgemeines Wohngebiet" WA, Mischgebiet (MI) sowie „Gemeinschaft" (GEM) festgesetzt.

1.1) **WA 1 – WA 3** sind nur zulässig: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Anlagen für Verwaltungen. Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Ausnahmsweise können zugelassen werden: nicht störende Handwerksbetriebe sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

1.2) **WA-3 + WA-4** sind nur zulässig: Wohngebäude, die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften. Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke sowie den Beherbergungsgewerbes. Ausnahmsweise können zugelassen werden: nicht störende Handwerksbetriebe. Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.3) **MI** sind nur zulässig: sonstige Gewerbebetriebe, Geschäfts- u. Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig. Gewerbegebiete, Anlagen für verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke.

1.4) Die Flächen **GEM** tragen die Zweckbestimmung Kirche, sind nur zulässig Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke.

2.) Für die Einstellung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend. Der Grundflächenbegriff und Flächenanteile an zulässig des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen. Bei der Ermittlung der Fläche von Garagen u. Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.s.d. § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück unterbaut ist, sind mitzurechnen.

2.1) Die zulässige Grundfläche darf durch die o.g. Anlagen in **WA 1, WA 2 WA 3** und **WA 4** bis zu einer GRZ von 0,6 und in **MI** von 0,8 überschritten werden; weitere Überschreitungen sind nicht zulässig.

2.2) Die **GRZ** ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen.

3.) **Bauweise:**

3.1) **WA-1. WA-2. WA-3** und **WA-4** wird „**abweichende Bauweise**" festgesetzt. Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als bisher. Doppel- oder Reihenhäuser mit einer Länge von höchstens 35 m.

3.2) **MI** und **GEM** wird „**offene Bauweise**" festgesetzt. Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser mit einer Länge von höchstens 50 m.

4.) **Im WA, MI und GEM** werden **die überbaubaren Grundstücksflächen** durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gebäude u. Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Treppenhäuser, Vorsätze, Erker, Balkone, Veranden, Windfänge, Wintergarten u. ähnliches werden als Ausnahme zugelassen, wenn das Gebäudeteil eine Grundfläche von 6 m² nicht überschreitet und eine Mindestabstand von 2,50 m zu angrenzenden öffentlichen Flächen grundsätzlich bleibt. Abweichungen von Baugrenzen in genehmigtem Maße können zugelassen werden, wenn durch bodenordnende Maßnahmen Grundstücksgrenzen verändert werden, die eine Bebauung in der städtebaulich bisherigen Art und Weise erschweren bzw. unmöglich machen würden.

4.1) **WA-3** sind **Stellplätze u. Garagen** gem. § 12 BauNVO sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig. Stellplätze u. Garagen sind nur innerhalb der Flächen für GST zulässig. Die Stellplätze sind mittels Eintragung einer Baulast den einzelnen Grundstücken eigentumsmäßig zuzuordnen.

4.2) **WA-1. WA-2** und **MI** sind **Stellplätze u. Garagen** nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

4.3) **WA-4** sind **Stellplätze u. Garagen** nur in den überbaubaren Flächen und in der nicht überbaubaren Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und den straßenzugewandten Baugrenzen zulässig. In WA 3 u. 4 darf die Summe der Grundflächen von Nebenanlagen i.s.d. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen 3% der gesamten Grundstücksfläche nicht überschreiten. Nebenanlagen über 30 m³ umbauten Raumes sind nicht zulässig.

5.) Die Bauweise der Gebäude ist durch die Angabe der **Firstrichtung** festgelegt. Ausnahmsweise zulässig sind Abweichungen von der festgesetzten Richtung um bis zu 3 Grad. Bei Beibehaltung ohne Eintragungen ist die Firstrichtung frei wählbar.

6.) **WA 3** bezügl die **Mindestgrundstücksgrenze** der Baugrundstücke 250 m², das Höchstmaß 700 m². Die Grundstücksflächen sind Flächenanteile an zulässig des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen.

7.) Innerhalb der Flächen für **GST** sind nur **Stellplätze, Carports** und **Nebenanlagen** für Abfallbehälter und Fahrräder zulässig. Die gemeinschaftlichen Stellplätze/Carports dienen der zweckgebundenen (Baulast für das Wohngebäude WA-3. Sie sind mittels Eintragungen einer Baulast den einzelnen Grundstücken eigentumsmäßig zuzuordnen.

8.) **WA-3** wird die höchst-zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf zwei und in **WA-4** auf sechs festgelegt.

B.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (6) BauO

1.) **Gebäudehöhen und Dachform:**

1.1) Der senkrechte Abstand zwischen Geländeoberfläche u. dem Schnittpunkt einer geneigten Linie entlang des äußeren der Außenmauerwerks mit der Dachhaut (Wandhöhe) entlang der Traufseite darf in **WA-1. WA-2** und **WA-4** 6,00m nicht überschreiten. **WA 3** und **MI** mindestens 6,00m betragen und darf 8,50 m nicht überschreiten.

1.2) In **WA** und **MI** darf die Neigung des Hauptdaches max. 45 Grad betragen. Ausnahmsweise zulässig sind andere Dachneigungen für untergeordnete Gebäudeteile u. Anbauten, deren Grundfläche weniger als ¼ der Gebäudegrundfläche beträgt.

1.3) In **WA** und **MI** darf der senkrechte Abstand zwischen Geländeoberfläche u. dem höchsten Punkt des Gebäudes (Firstkante) maximal 11,50 m betragen. (Besonderes Gebäude gemessen Bezeichnung)

Hinweis: Geländeoberfläche ist die natürliche, unveränderte vor jeglicher Baumaßnahme an das Gebäude angrenzende Geländeoberfläche

2.) **Einstellungen:** im **WA-3** u. **WA-4** sind einschließlich einer der ortsüblichen Verkaufsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

3.) **Sonstige Bauteile:** In **WA u. MI** sollen Zusatzanlagen, Parabol- u. CB-Antennen so installiert sein, daß sie nicht eingesehen werden können und die Fassade stören.

C.) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

1.) Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten, Fußwege u.ä. sind gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 90 LBauO wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. Rasengittersteine, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.ä.

2.) Nicht überbaubare oder als hoffläche genutzte Grundstücksbereiche sind in ihrer Bodenstruktur zu erhalten. Veränderungen der Geländeoberfläche über das für die Befestigung notwendige Maß hinaus sind unzulässig.

3.) Von Dächern u. befestigten Außenflächen sind das anfallende Regenwasser so weit möglich auf den Privatgrundstücken und im Bereich von Hofentwässerungen über flache Rasenmulden-Rigolen-System, Kiesspeicherung o.ä. zu versickern soweit es die Bodenbeschaffenheit zuläßt. Alternativ kommt auch eine Nutzung als Brauchwasser in Frage. Insbesondere zum Wässern von Grünflächen ist Regenwasser zu sammeln und so gesammelt und zeitversetzt an den Boden abzugeben. Ist eine örtliche Versickerung aus Platzmangel nicht möglich, sind die anfallenden Niederschlagswässer an die vorhandene Kanalisation abzuleiten.

4.) Die in Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten u. dauerhaft zu pflegen. Vor dem Beginn der Bauarbeiten sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen für den Baumbestand gem. DIN 18920 durchzuführen. Soweit sich dies herausstellt u. nachweislich nicht vermeiden läßt, sind sie durch Neupflanzungen gemäß den Artenlisten zu ersetzen; gleiches gilt im Falle des Abgangs derartiger Bäume.

5.) Sollen sich in den überbaubaren Flächen Bäume mit einem Stammdurchmesser von mind. 10 cm befinden, sind diese zu erhalten, soweit zulässige Baumaßnahmen nicht unzumutbar erschwert werden. Andernfalls sind diese durch Neupflanzungen gemäß den Artenlisten zu ersetzen; gleiches gilt im Falle des Abgangs derartiger Bäume.

6.) Die eingrünenden Einzelalleen sind mit einer Abpflanzung von max. 2 m zu pflanzen u. zu erhalten. Nicht angewachsene Bäume sind in der folgenden Vegetationsperiode durch Neupflanzung zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle des Abgangs vorhandener zu erhaltender Bäume.

7.) Auf allen Baugrundstücke ist je angefangene 150 m² bebauter oder versiegelter Fläche ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen.

8.) PKW- Stellplätzen sind mit Laubbäumen zu überstellen. Für jeweils 4 Stellplätze ist ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen.

9.) Für Pflanzungen in Privatgrünflächen u. auf Grünflächen sind vorwiegend standortverwandte Zierstrauch- sowie einheimische Laubgehölze zu verwenden. Geeignete Arten siehe Artenliste.

10.) Die Pflanzungen von Nadelgehölzen in auf Privatgrundstücken nur als Solitärgehölz zulässig. Hecken sind mit standortgemäßen oder einheimischen Laubhölzarten, z.B. Feldhecke, Haselbusche, Ligusterhecke, Hainbuchenhecke aus Nadelgehölzen sind unzulässig.

11.) Fensterlose Gebäudewände, neu errichtete Mauern und Garagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen.

12.) Die Dächer von Nebengebäuden wie Schuppen, Carports, Garagen u.ä. sind extensiv zu begrünen.

13.) Die Bepflanzungen der einzelnen Baugrundstücke ist spätestens im ersten Jahr nach dem Bezug des jeweiligen Gebäudes durch Anpflanzungen durchzuführen. Pflanzungen im Straßenraum sind im Zuge der ersten anstehenden Erschließung des Baugebiets vom Bauträger durchzuführen.

14.) **Hinweis:**

14.1) Der Gemeinderat ist zu Beginn aller Erschließungsmaßnahmen bei Bedarf, dann jedoch spätestens und einer sinnvollen Folgeordnung zuzuführen.

14.2) Es wird empfohlen, aus den Dachflächenbezogenen anfallenden Niederschlagswasser in auf den Grundstücken in Zisternen mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 l/m² bestehender Grundfläche aufzufangen und als Brauchwasser in den Gebäuden zu verwenden (z.B. zur Gartenbewässerung oder Toilettenspülung).

D.) Artenliste

1.) Bäume 1. Ordnung: Rotkastanie (Aesculus hippocastanum), Birke (Betula pendula), Eisbeere (Sorbus torminalis), Winterlinde (Tilia cordata), Stieleiche (Quercus robur).

2.) Bäume 2. Ordnung: Feldahorn/Aller carnicense, Rotesie (Alnus glutinosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (prunus avium), Ebereschne (Sorbus aucuparia), Obstbäume sozialer Sorten als Hoch- oder Halbstämme

3.) Sträucher: Bluthartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schlehe (Prunus spinosa) Hundsrose (Rosa canina) Brombeere (Rubus fruticosus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Viburnum opulus)

4.) Kletterpflanzen: Waldrebe (Clematis montana), gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Hopfen (Humulus lupulus), Geißblatt (Lonicera caprifolium, Winter klein (Parthenocissus quinquefolia), Knöterich (Polygonum aubertii).

5.) Dachbegrünung: Carex montana, Cerastium sanguinium, Helianthemum nummularium Hieracium pilosella, Potentilla verna, Prunella grandiflora, Sedum acre, Sedum album Thymian (Serpyllum), Thymus praecox, Thymus serpyllum

E.) Bestandteile

1.) Bestandteil des Bebauungsplanes sind Planurkunde und textliche Festsetzungen

2.) Eine Begründung sowie der Landespflegerische Planungsbeitrag sind beigefügt

F.) Verbindlichkeit der Darstellungen

1.) Die zeichnerische Darstellung der Planurkunde sind für die Übertragung in die Werkzeichnung verbindlich.

2.) Dort, wo sich die Begründung mit dem Gebäudebestand praktisch decken, gilt der Bestand als maßliche Festlegung.

Nutzerschablone

WA 1	II	WA 2	II III		
0,3	0,6	0,4	1,0		
a		a	a		
WA 3 + 4	II	MI	II III	GEM	-
0,4	0,8	0,6	1,5	0,6	1,2
a		a	a	a	

ARCHITEKTUR & LANDSCHAFT
SEUFFERLE
Dipl.-Ing. FH Volker Seufferle Freier Architekt & Stadtplaner
Planer Kreuz Straße 74 66277 Kelsberg - Altenberg

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA – Allgemeines Wohngebiet
- MI – Mischgebiet
- GEM – Flächen für den Gemeinbedarf
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

- II-III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (3) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- z.B. 0.3 Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. 0.6 Geschossflächenzahl (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- o offene Bauweise MI u. GEM, Abweichende Bauweise WA1-WA4
- Baugrenze
- Baulinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Pflanzbindungen

ERSCHLIESSUNG

- Straßenverkehrsfläche
- VFB Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)
- ST private Stellplätze
- GST Gemeinschaftsstellplätze
- Festsetzung von Flächen für Nebenanlagen

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche (Gärten und Parkanlage)
- anpflanzen von Bäumen
- erhalten von Bäumen
- erhalten von Sträuchern

SONSTIGE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

- Kinder u. kirchlich. Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Hauptfirstrichtung
- vorhandene Grundstücksgrenze (H)
- voraussichtliche Grundstücksgrenze (H)
- Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität, Transformatorenstation)
- Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

DIE MIT (D) BEZEICHNETEN ERLÄUTERUNGEN GELTEN ALS HINWEIS, ALLE ÜBRIGEN ALS FESTSETZUNGEN.

BEBAUUNGSPLAN
" IM KRAU "

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950); Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466); Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); Landesbauordnung für Rheinland - Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365); Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280); Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994); Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.9.1978 (GVBl. 1978 S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1990 (GVBl. S. 260); Landeswassergesetz für Rheinland - Pfalz (LWaG) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. 2000 S. 1); Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LNatSchG) i.d.F. vom 28.09.1978 (GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1990 (GVBl. S. 260); Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1989 (GVBl. 1990 S. 1); Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LNatSchG) i.d.F. vom 28.09.1978 (GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.11.1990 (GVBl. S. 260); Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1989 (GVBl. 1990 S. 1); Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 22.03.1999 (GVBl. S. 152), Hauptsatzung der Stadt Wittlich

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE PLANSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN

30. Sep. 1997

WITTLICH, DEN
KATASTERAMT

(Franz Minarski) Vermessungsoberinspektor

KEINE BEDENKEN GEGEN OFFENLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB

WITTLICH, DEN
KATASTERAMT

DER STADTRAT HAT AM 13.10.1997 GEM. § 2 (1) BauGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN AM 4./ 5.09.97 WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN. NACHDEM GEM. § 4 BauGB DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHEN BELANGE UND DIE BENACHBARN UND STELLEN, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT WERDEN (BZ DER PLANUNGSSTELLUNG BETEILIGT) WURDEN SIND, SOWIE GEM. § 3 (1) BauGB DER BÜRGERN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN WURDE

WITTLICH, DEN 30. 10. 1997
STADTVERWALTUNG

DIESER B - PLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNG HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 10.07.1997 BIS 15.08.1997 ZU JEDERMANN EINGEHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 01.07.1997, MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN

WITTLICH, DEN 30. 10. 1997
STADTVERWALTUNG

DER STADTRAT HAT AM 02.10.1997 DEN B.-PLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG VOM RHEINLAND - PFALZ VOM 31.01.94 UND GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG

BESCHLOSSEN

WITTLICH, DEN 30. 10. 1997
STADTVERWALTUNG

DIESER B - PLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNGEN IST GEM. § 11 (3) BauGB AM 7.11.97 DER KREISVERWALTUNG BERNKASTEL - WITTLICH / BEZIRKSREGIERUNG TRIER ANGEZEIGT WORDEN. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE NICHT GELTEND GEMACHT.

ANGEZEIGT

WITTLICH, DEN 18. Nov. 1997
Im Vertretung:
(H. Brück)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES TEXTLICHEN UND ZEICHNERISCHEN INHALTS DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DEM WILLEN DES STADTRATES SOWIE DIE EINHALTUNG DES GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN VERFAHRENS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDEN BESTÄTIGT.

AUSGEFERTIGT

WITTLICH, DEN 20.11.1997

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BauGB IST AM 24.11.1997 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN, MIT DEM HINWEIS, DASS DER B - PLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM VERWALTUNGSGEBÄUDE (1. OBERGESCHOSS) VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN.

RECHTSVERBINDLICH

WITTLICH, DEN 24.11.1997
STADTVERWALTUNG

STADTVERWALTUNG
BAUABTEILUNG
IM AUFTRAG
Steus-Tondiani

GEZ.
GEÄ.
BEARB.

MASSTAB 1 : 1000
WITTLICH, DEN 09.07.1997